3. Zulässige Werbe- und Veröffentlichungsflächen

- 3.1. Standorte im Gebäude A:
- 3.1.1. Aluminiumleisten unter dem farbigen Glasdach
- 3.1.2. Holzsäulen unter dem farbigen Glasdach
- 3.1.3. individuell zugewiesene und beschriftete Vitrinen und Pinnwände
- 3.1.4. allgemein ausgewiesene Pinnwände
- 3.2. **Standorte** in den übrigen Gebäuden:
- 3.2.1. allgemein und individuell ausgewiesene Pinnwände
- 3.3. Faltblatt-/Flugblattverteilung von Person zu Person findet ohne feste Zuweisung einer Fläche ausschließlich im Eingangsbereich A5 statt.
- 3.4. Die Auslage von Faltblättern ist nur in den dafür aufgestellten Prospektund Faltblattständern zulässig.
- 3.5. Die Auslage von universitätsinterner Werbung in den Prospektständern erfolgt über einen Ansprechpartner von DHW. Auslagen mit externer Werbung sind kostenpflichtig über DHW zu buchen.
- 3.6. **Prospektständer** der DHW befinden sich an folgenden Orten:
- 3.6.1. A5 Foyer
- 3.6.2. A5 Eingang Bushaltestelle
- 3.6.3. A5 Treppe A5/B4
- 3.6.4. B4 SSZ
- 3.6.5. C4 Seminarraumbereich
- 3.6.6. M6 Hörsäle
- 3.6.7. N6 Übergang N6/P6
- 3.6.8. R5 Eingangsbereich
- 3.7. **Banner** können an folgenden Flächen gehängt werden:
- 3.7.1. Bushaltestelle Haupteingang
- 3.7.2. Punkt (außen)
- 3.7.3. Brüstung im Foyer A5/A6
- 3.7.4. Brüstung Richtung Treppenabgang A5/B4

4. Unzulässige Werbe- und Veröffentlichungsflächen

- 4.1. Unzulässig sind Aushänge:
- 4.1.1. im Außenbereich, die nicht unter die unter Ziffer 3 genannten fallen
- 4.1.2. auf Glasflächen, Ausnahme: Innenglasflächen im AStA-Büro
- 4.1.3. an Mobiliar in den Fluren (Schließfächer, Schränke, etc.)
- 4.1.4. an Wänden in den Fluren
- 4.1.5. an Geländern